jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/7/14 3Nd55/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1959

Norm

EO §16
EO §17
EO §69

Rechtssatz

Anträge auf neuerlichen Vollzug einer Fahrnisexekution sind grundsätzlich beim Exekutionsgericht zu stellen, und zwar auch dann, wenn sich die verpflichtete Partei mit ihren Fahrnissen nicht mehr im Sprengel dieses Gerichtes befindet. In diesen Fällen hat das Exekutionsgericht das Gericht des neuen Wohnsitzes der verpflichteten Partei um den weiteren Vollzug zu ersuchen (§ 69 Abs 2 EO, Heller-Trenkwalder S 883; im gleichen Sinn2 Nd 394/53, 2 Nd 469/53).

Entscheidungstexte

- 3 Nd 55/59
  Entscheidungstext OGH 14.07.1959 3 Nd 55/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0000603

Dokumentnummer

JJR_19590714_OGH0002_0030ND00055_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at